

Beschlussvorlage

Kreistag
am 18.05.2026
TOP öffentlich

**Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

Aktenzeichen:

04.05.2026

Einführung eines Sozial- und Gesundheitsausschusses - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.04.2026

Anlage(n):

Antrag SPD vom 14.04.2026

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Einführung eines Sozial- und Gesundheitsausschusses abzulehnen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Gem. Art. 29 Abs. 1 LKrO i.V.m § 36 Abs. 1 GeschO-KT beantragt die SPD-Kreistagsfraktion die Bildung eines Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Die Geschäftsordnung des Kreistages soll entsprechend um folgenden Paragraphen ergänzt werden:

§ 36 e – Ausschuss für Sozial und Gesundheit (ASG)

Dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit (ASG) sollen der Landrat und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte angehören (Art. 29 Abs. 1 LKrO).

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung als ständiger Ausschuss in allen sozialen und gesundheitsbezogenen Angelegenheiten, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, soweit nicht der Kreistag, andere Ausschüsse oder die Landrätin/ der Landrat zuständig sind, insbesondere über:

- Grundsatzfragen zu Sozialleistungen
- die Belange von Familien und Senioren
- die Belange von Menschen mit Behinderung
- die Gleichstellung von Männern und Frauen
- die Begleitung sozialer Planungen des Landkreises
- die Förderung von Institutionen und Aktivitäten im sozialen und gesundheitsbezogenen Bereich
- die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

- die Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Soziales und Gesundheit endgültig. Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder Kreistag tätig.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit wird bei Bedarf von Vertretern sozial erfahrener Institutionen beraten. Über ihre Hinzuziehung zu den Sitzungen entscheidet die/der Vorsitzende.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 1 LKrO. Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen und ist an die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen gebunden (Art. 27 Abs. 2 LKrO).

Einschätzung der Verwaltung

Ein Austausch und Zusammenwirken aller im Bereich Soziales in Verantwortung Stehenden wird von Seiten der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Mit der Schaffung des Sozialbeirats wurde jedoch ein Gremium geschaffen, das soziale Themen berät und den Vorteil hat, dass auch Akteure, die nicht gewählte Kreistagsmitglieder sind, teilnehmen können. Der Sozialbeirat kann dem Kreisausschuss bzw. Kreistag Empfehlungen und Anregungen unterbreiten. Entsprechende Protokolle werden allen Kreistagsmitgliedern zugesandt.

Die Verwaltung der Aufgaben des Gesundheitsamtes als unterer Gesundheitsbehörde und damit unterer staatlicher Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Gem. § 2 Abs. 2 der GeschO-KT sind diese Aufgaben der Behandlung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse entzogen. Es besteht daher – anders als im sozialen Bereich – für den Bereich Gesundheit kein Gestaltungsspielraum für Ausschussmitglieder.

Die Verwaltung spricht sich aus den oben genannten Gründen gegen die Bildung eines Sozial- und Gesundheitsausschusses aus.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

keine

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: positiv* negativ* keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag